



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 20.07.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:24 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus Cadolzburg, Rathausplatz 1

Der Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.06.2026

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

2 Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 30 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) können Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßige Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.

In den vergangenen Monaten kam es vermehrt zu Beschwerden aus der Bevölkerung sowie zu Sachbeschädigungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Vandalismus im Gemeindegebiet durch Jugendliche und Heranwachsende. Betroffen sind insbesondere die

Bereiche Bahnhof in Cadolzburg, der Bolzplatz an der Jahnstraße und der Bauhofsweiher, an denen sich regelmäßig Gruppen aufhalten.

Neben Lärmbelästigungen wurden dort wiederholt Vandalismus, extreme Vermüllungen sowie etliche Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen festgestellt. In mehreren Fällen konnte auch ein Zusammenhang mit Alkohol- und Cannabiskonsum festgestellt werden.

Die Maßnahmen wurden im Vorfeld eng mit der Polizei abgestimmt. Darüber hinaus hat die Verwaltung die Anwohnerinnen und Anwohner im Bahnhofsbereich bereits schriftlich gebeten, etwaige Vorfälle umgehend der zuständigen Polizeiinspektion zu melden, damit diese bei Bedarf zeitnah eine Streife vorbeischieken kann. Auch die Polizei befürwortet eine Alkoholverbotsverordnung, da sie dadurch gezielt eingreifen und Verstöße aufnehmen kann.

Nach Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik 2024 des Bundeskriminalamts (BKA) werden höchstens 25 Prozent der registrierten Fälle aufgeklärt (Quelle: Zeitschrift „Kommunal“ 06/2026).

Ziel:

Ziel der Verordnung ist es, einerseits präventiv gegen weitere Störungen und Sachbeschädigungen vorzugehen, andererseits der Polizei und Sicherheitsbehörden eine konkrete Handhabe zum Einschreiten zu geben. Die Verordnung erfasst ausschließlich Bereiche, in denen in der Vergangenheit vermehrt Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt und dokumentiert wurden.

Im Vorfeld wurde seitens der Verwaltung mit dem Bayerischen Gemeindetag Kontakt aufgenommen und die Möglichkeit abgestimmt, die im Eigentum der Deutschen Bahn stehenden Flächen in die Verordnung einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde die Deutsche Bahn schriftlich angehört. Das Verbot des Cannabiskonsums ist bereits Bestandteil der geltenden Hausordnung der Deutschen Bahn. Die Aufnahme dieser Flächen in unsere Verordnung stellt daher kein Problem dar.

Auch das grundsätzliche Alkoholverbot wird von der Deutschen Bahn im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit sowie das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste befürwortet.

Beratung:

Im Rahmen der Beratung bestand Einigkeit darüber, dass zum wirksamen Vorgehen gegen Vandalismus sowie Alkohol- und Cannabismisbrauch der Erlass einer entsprechenden Verordnung erforderlich ist.

Die Gremiumsmitglieder sprechen sich daher grundsätzlich für deren Inkraftsetzung aus.

Die SPD-Fraktion trägt das Vorgehen grundsätzlich mit, um der Verwaltung auch an den bekannten Brennpunkten eine entsprechende Handhabe zu ermöglichen. Die Einbeziehung des Bereiches um den Bauhofsweiher wird jedoch kritisch gesehen, da dort auch Geselligkeit und Aufenthalt jenseits strafbaren Verhaltens stattfindet.

Frau Gressmann aus der Verwaltung erklärt, dass am Bauhofsweiher bereits Vandalismusschäden festgestellt worden sind. Mit der Verordnung soll insbesondere eine Handhabe bei übermäßigem Alkoholkonsum, Vermüllung und Vandalismus geschaffen werden.

Das Gremium ist sich darüber einig, dass Vandalismusschäden, wie mehrfach festgestellt wurden, nicht hingenommen werden dürfen.

Herr Löbel spricht sich dafür aus, bei der Umsetzung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Er bittet darum, stets das mildeste geeignete Mittel zu wählen und Jugendlichen weiterhin angemessene Freiräume zu belassen.

Seitens der CSU-Fraktion wird ergänzend darauf hingewiesen, dass hier auch die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in die Präventionsarbeit eingebunden werden sollen.

Frau Gressmann erläutert abschließend, dass die Verordnung in erster Linie die rechtliche Grundlage für ein Einschreiten und die Ahndung von Verstößen schafft. Die Anwendung der Regelungen werde jedoch mit Augenmaß erfolgen. Die Verordnung soll zunächst für die Dauer von vier Jahren gelten und spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Praktikabilität sorgfältig evaluiert werden. Aufgrund der zu erkennenden Tendenz im Gremium,

den Bauhofweiher aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen, lässt die Vorsitzende über den entsprechend geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der nachfolgenden Rechtsverordnung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke und Cannabisprodukte im Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung – AlkCanVVO)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. die Straße Hinterm Bahnhof
2. der Bahnhofplatz
3. die Markgraf-Alexander-Straße ab Höhe Hinterm Bahnhof bis Hausnummer 4 (Bushäuschen inbegriffen)
4. am Bolzplatz in der Jahnstraße

(2) Die genaue Grenze der Geltungsbereiche ergibt sich hinsichtlich der Nrn. 1-3 aus der Anlage 1, hinsichtlich der Nr. 4 aus der Anlage 2 der beiliegenden Lagepläne vom 01.07.2026 (Maßstab 1:1000), die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgeblich ist jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(4) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2

Alkohol- und Cannabisverbot

(1) Es ist verboten, alkoholische Getränke und Cannabisprodukte im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

(2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Aufgrund besonderer Anlässe kann der Markt Cadolzburg in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Verboten nach § 2 zulassen.

(2) Von den Alkoholverbotsregelungen dieser Verordnung sind Vereine ausgenommen, soweit sie sich im Bereich des Bolzplatzes (siehe Lageplan Anlage 2) im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aufhalten oder diesen nutzen. Dies gilt insbesondere für Trainingseinheiten, Turniere, Vereinsveranstaltungen sowie sonstige vereinsbezogene Zusammenkünfte und Treffen. Auf die Bestimmungen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung alkoholische Getränke oder Cannabisprodukte im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert oder mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 4 Jahre.

Cadolzburg, den 20.07.2026

Markt Cadolzburg

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

3	Technische Ausstattung Marktgemeinderat, Beschluss Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht
----------	---

Sachverhalt:

Für die vorhandenen und dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellten iPads endet der Support im Jahr 2026. Danach werden keine weiteren Updates mehr bereitgestellt. Dies bedeutet zugleich, dass die Geräte künftig auch nicht mehr durch unsere betreuende EDV-Firma gewartet werden können. Ebenso ist durch die Umstellung der Lizenzen seitens Microsoft mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

Neben der auslaufenden Betreuung verursachen Markteigene Geräte sowohl bei der Anschaffung als auch im laufenden Betrieb erhebliche Kosten und einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Kostenübersicht:

- Neuanschaffung: 24.000 €
- Zusätzliche jährliche Supportkosten: 18.600 €
- Weder Anschaffung noch Supportkosten sind derzeit im Haushalt 2026 eingeplant.

Ein möglicher Vorschlag wäre eine Pauschale von 10 € pro Monat und Gemeinderatsmitglied.

Dies entspräche:

- 120 € pro Jahr und Mitglied
- 720 € über eine Legislaturperiode von sechs Jahren pro Mitglied
- Bei 24 Marktgemeinderatsmitgliedern ergäben sich Gesamtkosten von rund 17.280 € über sechs Jahre.

Aus Sicht der Verwaltung stellt daher eine pauschale finanzielle Unterstützung der Gemeinderatsmitglieder die sinnvollste Alternative zu einer kostenintensiven Neubeschaffung dar. Die Ratsmitglieder könnten sich damit eigenständig ein für ihre Bedürfnisse geeignetes Endgerät anschaffen und dieses zugleich privat nutzen. Darüber hinaus wäre jeder unabhängig von Betriebssystem, Größe und Leistungsumfang des Geräts.

Warum eine monatliche Pauschale?

Der Vorteil einer monatlichen gegenüber einer jährlichen Pauschale liegt darin, dass Marktgemeinderatsmitglieder während der Legislaturperiode ihr Mandat niederlegen könnten. In diesem Fall würden sich mögliche Rückforderungsfragen bei einer jährlichen Zahlung stellen. Bei einer monatlichen Pauschale entfällt diese Problematik.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Einführung einer solchen Pauschale ist eine Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erforderlich.

Alternativen:

- Verzicht der Marktgemeinderäte auf jegliche Leistung
- Anschaffung neuer Tablets

Zielsetzung

Fließender Übergang zwischen Beendigung des Supportes und Neuregelung zur weiteren Umsetzung

Beratung:

Im Gremium zeichnet sich eine breite Mehrheit dafür ab, eine monatliche Pauschale zur Deckung der Kosten für die technische Ausstattung zu gewähren. Einigkeit besteht zudem darüber, den Beschlussvorschlag dahingehend anzupassen, dass anstelle der ursprünglich vorgesehenen monatlichen Pauschale in Höhe von 10 Euro künftig 5 Euro gezahlt werden.

Die SPD-Fraktion, welche diesen Änderungsantrag eingebracht hat, macht jedoch deutlich, dass sie der Reduzierung der Pauschale nur unter der Voraussetzung zustimmt, dass die derzeit genutzten Tablets den Marktgemeinderatsmitgliedern zu einem angemessenen Preis zum Erwerb angeboten werden.

Sollte dies nicht möglich sein, spricht sich die Fraktion dafür aus, den ursprünglichen Beschlussvorschlag mit einer monatlichen Pauschale von 10 Euro beizubehalten.

Herr Löbel, Herr Krauß und Herr Zeeh sprechen sich grundsätzlich gegen die Gewährung einer monatlichen Pauschale aus.

Frau Höfler erläutert, dass eine Regelung zur Übernahme der Tablets nicht Bestandteil des Beschlusses sein könne. Hierfür seien zunächst verwaltungsinterne Abstimmungen und eine gesonderte Entscheidung erforderlich.

Beschluss:

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

1. Änderungssatzung zur

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§1

§4 Abs.2 wird wie folgt geändert:

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 80 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses, Begehungen, Ortsterminen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden. ²Daneben erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 80 EUR als Entschädigung für Fraktionsarbeit. ³Die von den Fraktionen benannten Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Pauschalbetrag von monatlich 80 EUR für die entstehenden Mehraufwendungen aus dieser Tätigkeit. ⁴Für die technische Ausstattung zur Teilnahme an Sitzungen erhalten ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder zudem einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 5,- EUR.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

4 Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes

Mitteilung:

Die letzte Beitragsanpassung für die gemeindlichen Kindertagesstätten in Höhe von ca. 17% fand zum November 2025 für das KiTa-Jahr 2025/2026 statt. Mit der zum damaligen Zeitpunkt beschlossenen Gebührenanpassung wurden die anfallenden Kosten noch nicht vollständig gedeckt, sodass nach wie vor eine Unterdeckung besteht. Um die auflaufenden Defizite aufgrund der Kostensteigerung in einem moderaten Rahmen zu halten, soll auf Empfehlung des letzten Marktgemeinderatsbeschluss eine regelmäßige Erhöhung stattfinden.

Wegfall Gebührengleichheit

Mit dem MGR-Beschluss vom 20.01.2025 ist es zur Erhöhung der Elternbeiträge in der Einrichtung CHAMPINI Sport- & Bewegungskita Cadolzburg gekommen.

Da es seit dem 01.02.2025 zur Auflösung der Gebührengleichheit innerhalb der Kommune kam, weisen wir anhand der aktuellen Kalkulation bewusst mehrere mögliche Varianten aus, um das Defizit zu schmälern.

Einführung einer Verpflegungspauschale

Nach intensiver Absprache der Verpflegungsthematik mit den Leitungen, sind wir zu einer gemeinsamen Lösung gekommen, welche wie folgt aussehen könnte:

Wir möchten in beiden Einrichtungen das Mittagessen als pädagogisches Konzept integrieren. Dies bedeutet, dass alle Kinder im PfiFFikus, die länger als die erste Abholzeit gebucht haben verpflichtend am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. In der Villa Kunterbunt findet das Mittagessen bereits vor der ersten Abholzeit statt, somit ist das gemeinsame Essen hier für alle Kinder verpflichtend. Ausnahmen müssen im Einzelfall beantragt und geprüft werden, beispielsweise SVE-Kinder welche nur am Nachmittag die Einrichtung besuchen. Die Einführung der Pauschale sollte bestenfalls mit dem KiTa-Jahr 2027/2028 erfolgen, da wir hierzu die Verträge im Frühjahr 2027 entsprechend vorbereiten und ausarbeiten können.

Eine Verpflegung über die Küche der Einrichtung Villa Kunterbunt soll aber bereits mit Beginn des Jahres 2027 erfolgen, eine Anpassung der Kosten pro Mahlzeit wäre vorzeitig zum September 2026 vorgesehen.

Elternbeitrag:

1. prozentuale Anpassung ca. 10% (keine Kostendeckung)
2. prozentuale Anpassung ca. 15% (keine Kostendeckung)
3. prozentuale Anpassung ca. 30%, um an altes Delta zu kommen
4. annähernd kostendeckende Anpassung ca. 114%

Verpflegungsgeld:

1. Essensgeld pro Portion 4,50 € (keine Kostendeckung)
2. Essensgeld pro Portion 5,00 € (keine Kostendeckung)
3. Pauschale angedacht Einführung 2027/2028 KiTa-Jahr

Informations- und Anhörungsrecht der Elternbeiräte (gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG):

Die Elternbeiräte der gemeindlichen Kindergärten werden über die Änderung der Gebührensatzung informiert, sobald hier ein denkbar umsetzbarer Entwurf vorliegt.

Im Zuge der laufenden Überprüfung der Gebühren- und Kostenstruktur der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wurden die relevanten Daten und Auswertungen in Form verschiedener Dateien aufbereitet und stehen Ihnen zur Einsicht zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass ab 2026 erstmalig die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auf dem Konto 581100 verbucht und erfasst werden. Zusätzlich haben wir mit sinkenden Kinderzahlen zu kämpfen, was unser geplantes Defizit im Jahr 2026 deutlich erhöht.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die Inhalte der jeweiligen Dateien sowie die daraus abzuleitenden Entscheidungsbedarfe:

1. Auswertung der aktuellen Kostenstruktur

Datei 1.1: Darstellung der Kosten im Bereich der Verpflegung – gegliedert sowohl nach Portionen als auch nach Monatspauschalen.

Datei 1.2: Gesamtkosten für die Betreuung. Diese Datei weist den durchschnittlichen jährlichen Fehlbetrag pro Kind (2023–2026) aus und stellt dem gegenüber:
den Einnahmewert für das Jahr 2026

die Ausgaben 2026 im Verhältnis zu den Einnahmen 2026

Datei 1.3. und 1.3.1: Aufschlüsselung der Kostenverteilung nach den Kategorien Verwaltungsgemeinkosten, Betreuung, Verpflegung sowie nicht ansatzfähige Kosten.

Datei 1.4: Darstellung der Sachkosten der Jahre 2023 bis 2026 inklusive Mittelwertbildung.

Datei 1.5: Übersicht über Einnahmen und Zuschüsse (2023–2026) einschließlich Durchschnittswerte.

Datei 1.6: Aufstellung der Abschreibungen für beide gemeindlichen Kindergärten.

Datei 1.7: Darstellung der Betriebskosten.

Datei 1.8: Übersicht über die Personalkosten – gegliedert nach den Bereichen Betreuung, Reinigung und Hauswirtschaft.

Datei 1.9: Flächenschlüssel zur rechtlichen und rechnerischen Begründung der Kostenverteilungen in den Dateien 1.3. und 1.3.1.

2. Gebührenvergleich und Beitragsvorschläge

Datei 2.0: Gebührenübersicht der Cadolzheimer Kindergärten.

Datei 2.1: Gebührenvergleich mit Kindertageseinrichtungen umliegender Kommunen und Städte.

Dateien 2.2., 2.3., 2.4., 2.5.: Vier unterschiedliche Vorschläge zur zukünftigen Beitragsgestaltung für die gemeindlichen Kindergärten.

3. Verpflegungsgebühren – Status quo und zukünftige Modelle

Datei 3.0: Gebührenvergleich der derzeitigen Essensgeldregelungen innerhalb der Cadolzheimer Kindergärten.

Dateien 3.1., 3.2., 3.3.: Drei Modellvarianten zur zukünftigen Abrechnung der Essensgelder, wobei die Variante 3.3 für das Kita Jahr 2027 vorgesehen ist, eine Verankerung in der Satzung soll aber bereits zum Januar 2027 feststehen um die neuen Verträge entsprechend anzupassen.

Weiteres Vorgehen und Bitte um Rückmeldung

Wir bitten Sie um Rückmeldung bis 31.05.2026, welche der in den Dateien 2.2 bis 2.5 vorgeschlagenen Beitragsmodelle sowie welche der Varianten 3.1 bis 3.3 für die zukünftige Essensgeldabrechnung aus Sicht des Marktgemeinderats weiterverfolgt werden sollen.

Eine entsprechende Information des Elternbeirats sowie eine Beteiligung der Eltern kann erst nach dieser Rückmeldung erfolgen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung der Essenspauschale für das KiTa-Jahr 2027/2028 umzusetzen und die Essensbelieferung über die Küche der Villa Kunterbunt ab Januar 2027 zu vollziehen. So werden die fixen Personalkosten der Küchenkräfte entsprechend über die Beiträge aller Gebührenzahler gerecht aufgeteilt. Um den steigenden Kosten der Verpflegung zu entsprechen, sollte frühzeitig reagiert werden und der Portionspreis entsprechend zum KiTa-Jahr 2026/2027 bereits auf 5,00 € je Portion angepasst werden.

Ebenso empfiehlt die Verwaltung die Erhöhung der Elternbeiträge wie durch den Marktgemeinderat beschlossen regelmäßig anzupassen. Da die Auswirkungen der Fördermittelanpassungen der Regierung für das KiTa-Jahr 2026/2027 aber noch nicht final nachvollziehbar sind wird eine Anpassung der Gebühren von mindestens 15% empfohlen. Die veränderte Einnahmesituation wird im laufenden Prozess weiterverfolgt und in nachfolgenden Kalkulationen selbstverständlich beachtet.

Für Rückfragen oder eine gemeinsame Durchsicht der Unterlagen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ergänzung zur Vorberatung vom 18.05.2026:

Im Zuge der Vorberatung zur Änderung der Gebührensatzung für die beiden gemeindlichen Kindergärten hat die Verwaltung am 08.06.2026 per E-Mail ein Informationsschreiben an die Elternbeiräte beider Einrichtungen versandt. Ziel war es, die Elternvertretungen frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Am 12.06.2026 fand ein gemeinsames Gespräch zwischen den Elternbeiräten, der Ersten Bürgermeisterin, den Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie der Kita-Verwaltung statt. Der Austausch verlief in einer sehr angenehmen und konstruktiven Atmosphäre auf Augenhöhe. Die vorgetragenen Anliegen und Anregungen der Elternbeiräte wurden ernst genommen und eingehend erörtert. Seitens der Elternbeiräte wurde insbesondere der Wunsch geäußert, die Elternschaft frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren, damit interessierte Eltern die Möglichkeit haben, sich aktiv an der Behandlung des Themas in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates zu beteiligen, dies erfolgt über die Kindergarten-App zum 26.06.2026. Es wurde auch ausführlich erläutert, weshalb wir schon in der nächsten Sitzung über die Einführung

der Pauschale für September 2027 abstimmen werden, um die Vertragsanpassungen entsprechend auszuarbeiten und Neuaufnahmen entsprechend zu informieren.

Der Elternbeirat des Kindergartens Villa Kunterbunt hat bereits am 15.06.2026 seine schriftliche Stellungnahme per Mail vorgelegt. In der Mail bedankt er sich ausdrücklich für das angenehme Gespräch sowie die frühzeitige Einbindung in den Beratungsprozess.

Der Elternbeirat des Kindergarten Pfiffikus hat bislang nicht schriftlich Stellung bezogen.

Die Entwürfe der Satzung der gemeindlichen Kindergärten sowie die Gebührensatzung wurden angepasst und beigefügt, in der Satzung wurde lediglich ein Sonderkündigungsrecht bei Gebührenerhöhungen angefügt, um Eltern eine geeignete Frist zu bieten. In der Gebührensatzung wurden die nun angedachten Steigerungen der Gebühren sowie die Einführung der Pauschale ab 09/2027 ergänzt, insgesamt wurden die Satzungen sprachlich neu aufgesetzt.

Beratung:

Herr Siegert aus der Verwaltung erläutert das vorgesehene Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf die neu kalkulierte Gebühr für die Bereitstellung der Mahlzeiten. Er weist darauf hin, dass die Zubereitung der Mahlzeiten in der Einrichtung keine Selbstverständlichkeit sei, dieses Angebot jedoch von der Elternschaft ausdrücklich begrüßt und sehr gut angenommen werde.

Herr Löbel weist darauf hin, dass der staatliche Zuschuss für Eltern zum 1. Januar 2027 entfällt. Für den Fall einer Zustimmung zur Neukalkulation bittet er darum, mögliche Mehreinnahmen künftig zur Entlastung der Eltern und damit zur Senkung der Elternbeiträge einzusetzen.

Herr Siegert entgegnet, dass die Gebühren im Rahmen der Neukalkulation unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ermittelt würden. Die von Herrn Löbel angesprochenen Aspekte würden dabei von der Verwaltung entsprechend berücksichtigt.

Herr Zeeh stellt fest, dass angesichts bestehender Leerstände und der hieraus resultierenden Defizite zeitnah ein tragfähiges Kindergartenkonzept erarbeitet werden sollte,

Auf Nachfrage erläutert Herr Siegert abschließend, dass bei der Zubereitung der Mahlzeiten selbstverständlich auch Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsbedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung in den gemeindlichen Kindergärten werden ab dem 01.09.2026 um ca. 10 % erhöht. Die neuen Beitragssätze ergeben sich aus der beigefügten Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

2. Das Essensgeld wird auf den einheitlichen Wert von 5,00 € angepasst. (KitaGebS § 3 Abs. 7)

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

3. Zusätzlich wird ab dem 01.09.2027 eine einheitliche monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 80,00 € und Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € eingeführt, welche den Einzelessenspreis ersetzt. Die Höhe der Pauschale sowie die Rahmenbedingungen sind in der überarbeiteten Gebührensatzung (KitaGebS § 3 Abs. 8) geregelt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Gebührensatzung sowie die geänderte Satzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen sowie die betroffenen Eltern rechtzeitig über die Änderungen zu informieren.

BeschlossenJa: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

Beschlossen

5 Antrag auf Neubestellung der Vertretung im Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 29.05.2026 beantragt die CSU-Fraktion die Neubestellung des Verbandsrates und dessen Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe.

Die bisherigen Vertreter, als auch die vorgeschlagenen Vertreter sind gemäß Angabe im Antrag mit dem Widerruf bzw. ihrer Berufung einverstanden.

Die Niederlegung der Bestellung kann gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Als Grund wird im Antrag die Ortsverbandsinterne personelle Umstrukturierung angegeben.

Der Marktgemeinderat hat gem. Art. 30 Abs. 3 S.3 KommZG über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden.

Zielsetzung:

Rechtskonforme Beschlussfassung über die Besetzung des Zweckverbandes

Alternativen:

Ablehnung des Antrages und Beibehaltung der bisherigen Verbandsräte

Rechtliche Grundlagen

§§ 2 Nr. 24 GeschO, 26 Abs. 1 GeschO-MC; § 6 der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe, Art. 30 Abs3, S3 KommZG

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aus wichtigem Grund folgende bestellten Verbandsräte abberufen werden:

Nr.	Wahlvorschlag	Verbandsrat / -rätin	Stellv. Verbandsrat / -rätin	2. stellv. Verbandsrat / -rätin
1	CSU	Julia Federlein	Claudia Augustin	Daniel Nitschke

Des Weiteren beschließt der Marktgemeinderat folgende Personen als Verbandsräte bzw. stellvertretende Verbandsräte für den Markt Cadolzburg in den Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe für die CSU-Fraktion zu berufen:

Nr.	Wahlvorschlag	Verbandsrat / -rätin	Stellv. Verbandsrat / -rätin	2. stellv. Verbandsrat / -rätin
1	CSU	Hans Haag	Hildegard Besendörfer	Julia Federlein

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

6 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 22.06.2026

Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 22.06.2026:

Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat beschlossen, dass der Markt Cadolzburg als Gesellschafter der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Cadolzburg eine Gesellschafterversammlung einberuft und in dieser Versammlung die bisherige Geschäftsführerin Anja Bachmann mit Ablauf des 30.06.2026 als Geschäftsführerin abberuft.

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat weiterhin beschlossen, dass der Markt Cadolzburg als Gesellschafter der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Cadolzburg eine Gesellschafterversammlung einberuft und in dieser Versammlung die bisherige Geschäftsführerin Anja Bachmann für den Zeitraum ihrer Bestellung als Geschäftsführerin entlastet, wobei sich die Entlastung auf alle im Entlastungszeitraum bekannten und erkennbaren Sachverhalte erstreckt.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG

1.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, § 13 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Neue Energie Cadolzburg GmbH und Co. KG wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern besteht. Der Erste Bürgermeister des Marktes Cadolzburg ist geborenes Mitglied, vertritt den Markt im Aufsichtsrat (Art 93 Abs. 1 S. 1 GO) und ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Marktgemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen (Art. 93 Abs. 1 S. 2 GO). In diesem Falle übernimmt die bestellte Person für die Zeit der Bestellung auch den Vorsitz im Aufsichtsrat. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Markt Cadolzburg entsandt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.

2.

Des Weiteren wurde beschlossen, § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neue Energie Cadolzburg GmbH und Co. KG wie folgt anzupassen:

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind künftig nach den jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen, eine Prüfung erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder diese durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird.

Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Dem Markt Cadolzburg sowie der jeweils für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen.

3.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Änderungen umzusetzen, die notarielle Beurkundung der Satzungsänderung zu veranlassen und die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Schritte einschließlich der Anmeldung zum Handelsregister einzuleiten.

Neubestellung der Geschäftsführung der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat beschlossen, dass der Markt Cadolzburg als Gesellschafter der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Cadolzburg eine Gesellschafterversammlung einberuft und in dieser Versammlung Frau Sarah Höfler ab 01.07.2026 zur neuen Geschäftsführerin der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Cadolzburg bestellt. Frau Höfler soll einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein.

Vorsitz im Aufsichtsrat und Besetzung des Aufsichtsrates der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, Herrn Zweiten Bürgermeister Andreas Fingerhut mit Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler und der Dritten Bürgermeisterin Lisa Gernbacher ab 01.07.2026 als Vertreter des Marktes Cadolzburg in den Aufsichtsrat der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG widerruflich zu bestellen. Die Bestellung endet spätestens mit Beendigung der Geschäftsführertätigkeit der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler bei der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH. Herr Fingerhut übernimmt für die Zeit der Bestellung auch den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat, Herrn Franz Krämer, Mitglied des Marktgemeinderates, widerruflich als Mitglied des Aufsichtsrates der Neue Energie Cadolzburg GmbH & Co. KG ab 01.07.2026 bis zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler bei der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH zu bestellen.

Haftungsfreistellung und juristische Unterstützung zur Übernahme der Tätigkeit als Geschäftsführung der Neue Energie Cadolzburg Verwaltungs GmbH

Der Marktgemeinderat beauftragte die Verwaltung eine rechtverbindliche Vereinbarung auszuarbeiten, die folgende Beschlüsse zum Inhalt hat:

1. Der Markt Cadolzburg sicherte dem Ersten Bürgermeister für die Dauer dieser Tätigkeit umfassende juristische Unterstützung zu.
2. Der Markt Cadolzburg übernimmt sämtliche erforderlichen Rechts-, Beratungs- und Unterstützungskosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung entstehen.
3. Der Marktgemeinderat erklärte seine Bereitschaft, dem Ersten Bürgermeister die größtmögliche rechtliche und wirtschaftliche Haftungsfreistellung bzw. Haftungsentlastung im gesetzlich zulässigen Rahmen zu gewähren.
4. Der Marktgemeinderat sprach dem Ersten Bürgermeister für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgabe seine ausdrückliche politische Unterstützung aus.

Aufnahme eines Darlehens für Investitionen in den Sparten Trinkwasser und Entwässerung

Der Marktgemeinderat hat beschlossen die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 3.600.000 bei der DZ HYP mit folgenden Eckdaten:

- Laufzeit: 25 Jahre
- Zinsbindung: 25 Jahre

Die Werkleitung wird ermächtigt, grundsätzlich auch bei – bis zum Abschluss des Vertrages – günstigeren Konditionen den Vertrag abzuschließen.

Bei bis zum Abschluss des Darlehens sich verschlechternden Konditionen wird die Werkleitung ermächtigt, bis zu einem dem Angebot übersteigenden Zinssatz von maximal 0,2 Prozentpunkten den Vertrag zu schließen.

7 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende gibt folgende Mitteilungen bekannt:

-Der Ergebnisbericht zur Bürgerbeteiligung zur Nachnutzung des Sägewerksareals ist fertig gestellt und wird morgen, am 21.07.2026, auf der Homepage unter:

cadolzburg.de/neue-mitte

veröffentlicht. Hier finden sich bereits die Dokumentationen zu Bürger- und Abschlussforum sowie den Arbeitskreisen für Soziales, Jugend und Gewerbe.

Die vollständigen Unterlagen und Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses werden den Gemeinderatsmitgliedern für die weitere Verwendung zur Entwicklung des Areals zur Verfügung gestellt.

Die Beschlussfassung über den neuen Namen des freiwerdenden Quartiers soll in einer Gemeinderatssitzung im kommenden Herbst erfolgen.

-Herr Nitschke lädt zum Tag der Offenen Tür der Feuerwehr Cadolzburg am 26.07.2026 ein

-Herr Müller lobt die Arbeiten im Pfalzhausweg und bedankt sich bei der Verwaltung

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:24 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.